

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Werbeflächenvergabe an Personenbeförderungsmitteln - HTM ZN -

(Stand 07/2020)

1. Gültigkeit des Auftrages/ Vertrages, Umsatzsteuer, u. a.

Diese AGB sind auch auf der Website des Auftragnehmers hinterlegt und downloadbar, sind Vertragsbestandteil und werden mit Unterzeichnung des Auftrages-/Vertrages durch den Auftraggeber anerkannt. Sollten Teile dieses Auftrages/Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam sein oder werden, gelten alle anderen Teile unverändert weiter. Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber/Mieter und Auftragnehmer/ Vermietet hinsichtlich der Ausführungen getroffen wurden, sind in diesem Auftrag/ Vertrag schriftlich niedergelegt. Weitergehende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Alle im Auftrag/Vertrag und den AGB genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die AGB des Auftraggebers werden in diesem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2. Auftrags-/Vertragsannahme

Dieser Auftrag/Vertrag hat auch nach Unterzeichnung nur Gültigkeit, wenn die Werbeflächen am Fahrzeug angebracht werden können und solange dem Auftragnehmer das Fahrzeug zur Nutzung für Werbemaßnahmen in dem hier vereinbarten Umfang zur Verfügung steht. In diesen Fällen werden die Parteien von ihren Leistungen jeweils frei. Der Auftragnehmer kann ohne grundsätzlichen Annahmewang, z.B. wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Werbung die Aus- und Durchführung des Auftrages/Vertrages ablehnen, ohne dass gegen ihn daraus irgendwelche Schadensersatzansprüche erwachsen. Der Auftraggeber erhält nach Prüfung des Auftrages/Vertrages in der Hauptverwaltung durch den Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Auftrags-/Vertragsdurchführung / Werbeflächen

Die Leistungen des Auftragnehmers: Vermietung, Gestaltung der Werbeflächen und Produktion, Anbringung sowie Wiederentfernung der Werbefolien, werden als Full-Service-Paket (alles aus einer Hand) angeboten. Diesbezügliche Einzelfalländerungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Grundsätzlich sind nur die im jeweiligen Auftrag/ Vertrag festgelegten Werbeflächen zu nutzen. Nachträglich gewünschte Änderungen zum Auftrag/Vertragsinhalt bzw. der Werbeflächen bedürfen einer schriftlichen Erklärung beider Vertragsparteien und sind nur umsetzbar, wenn der Mehraufwand sowie eine damit verbundene höhere Miete zusätzlich berechnet werden und der Fahrzeugeigentümer der abgeänderten Flächennutzung zustimmt. Umbeschriftungen während der Laufzeit sind kostenpflichtig und im festgelegten Umfang nach Absprache möglich.

Die möglichen **Werbeflächen** werden wie folgt beschrieben bzw. im Detail durch einen Werbeflächenplan konkretisiert: **Streifen-Werbung ohne Dachkranz:** Linke und rechte Fahrzeugsseite als Längsstreifen unterhalb der Fenster bis in den Bereich der Radkästen bzw. der im Flächenplan begrenzten Werbeflächenhöhe und Heck (Motorklappe). **Dachkranz:** typenbedingt nur linke und rechte Fahrzeugsseite als Längsstreifen oberhalb der Fenster, **Heck:** Heckfläche im Querformat unterhalb der Fenster, (Motorklappe). **FullBack:** Werbung auf der Heckscheibe und der darunter liegenden Motorklappe. **Ganzwagen-Werbung:** Alle Fahrzeug-Außenflächen, außer angeführte Einschränkungen, wie die Front, Lüftungsgitter, Dachfläche, Stoßstangen, Türflächen, sonstige mögliche Vorgaben. Stoßstangen und Lüftungsgitter gehören grundsätzlich nicht zu den nutzbaren Werbeflächen. **Front:** Vorderfläche des Busses unterhalb des Fensters (ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fahrzeughalters bei Ganzwagen-Werbung eingeschränkt nutzbar). **Scheiben-Bellegung:** im Auftrag bei Streifenwerbung als „Scheibeneffekt“ (mit max. 10-20% der nutzbaren Scheibenfläche pro Seite) oder bei Ganzwagenwerbung mit „Scheibenteilbellegung“ (mit max. 30 % der nutzbaren Scheibenfläche pro Seite) beschrieben, ist nur im vereinbarten und vom Fahrzeugeigentümer genehmigten Umfang und nur unter Nutzung einer speziellen genormten Lochfolie (Windowsfolie) möglich. Scheiben dürfen grundsätzlich nur bis max. 5 mm zum Rand und nicht übergreifend (über Rahmen oder Silikonnähe) beklebt werden. Diese Spezialfolie ist auch auf sogen. Ersatz-Dachkanten im Bereich der oberen geschwärtzten Scheibenteile zu nutzen. Falsches Handling kann zum Verlust der ABE (Allg. Betriebserlaubnis) des Fahrzeuges führen. **Aktionsflächen** (ausser): **TrafficBoard 18/1:** „Plakat“ als Folie auf der linken Fahrzeugsseite, **Traffic-Board 4/1:** „Plakat“ als Folie auf der rechten Fahrzeugsseite oder auf dem Bus-Heck. Der Ausschluss von Wettbewerbern an und im Fahrzeug kann nicht zugesichert werden.

Hinweise am Fahrzeug zu Linien, Eigentümern, deren Rufnummern bzw. Internetanschriften und die Verkehrsverbände bzw. andere wichtige Hinweise zum Fahrzeug selbst, wie z.B. Sonderausstattungs-, Schulbus- bzw. Herstellerkennzeichnung TÜV-Hinweise am Fahrzeug, sind vorgeschrieben und können nicht beeinflusst werden. Eigen- oder Verkehrsverbandswerbung des jeweiligen Fahrzeugeigentümers ist erlaubt. Die Entfernung der Werbefolien/ Neutralisierung nach Ablauf der Anmietzeit erfolgt, soweit durch diesen angebracht, ohne weiteren Auftrag/Vertrag ausschließlich durch den Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Grundsätzlich kann der Fahrzeugeigentümer den Einsatz von Fremdfirmen zur Fahrzeugbeklebung/-Lackierung und Neutralisierung ablehnen. Die Art und Kosten für sog. kurzfristige Aktionswerbungen werden im Auftrag/Vertrag festgelegt bzw. gesondert bestimmt. Bei Einsatz dieser Aktionswerbung im Mix mit einer Außenbellegung erhöhen sich die verschiedenen Kosten entsprechend.

4. Grafische Gestaltung

Der Gestaltungsvorschlag/ das Werbedesign wird durch den Auftragnehmer unter Nutzung der durch den Auftraggeber grundsätzlich zu liefernden druckfähigen Vorlagen farbig erarbeitet und dem Auftraggeber zur schriftlichen Bestätigung zugesandt. Die Lieferung der für das Design nutzbaren Vorlagen des Auftraggebers erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Vordrucken („Merkblatt zur Druckdatenübernahme“) innerhalb von spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung des Auftrages/Vertrages. Ausnahmen zur Gestaltungsausführung bedürfen einer gesonderten Festlegung (Zusatzaufkleber). Bei Nutzung von Bildvorlagen des Auftragnehmers auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nach vorhandenen Möglichkeiten des Internets werden für die Bildrecherche oder -beschaffung und für die Verwendung von Fotos Aufpreise benannt und gesondert berechnet. Die Herstellung von Vorlagen oder Logos des Kunden ist nicht Bestandteil dieses Auftrages und nicht im Angebot des Auftragnehmers enthalten. Für mögliche Bildrechte der von Auftragne-

bern gelieferten Vorlagen haftet der Auftragnehmer nicht. Im vereinbarten Gestaltungspreis sind bis zu zwei mit wesentlichem Aufwand verbundene Änderungsvorschläge enthalten. Vor Produktion der Werbefolien ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Fahrzeughalter die finale farbige **Gestaltung der Werbeflächen zur Prüfung und Freigabe/Bestätigung vorzulegen**. Spezielle Auflagen/Einschränkungen/Änderungen von Werbeflächen seitens des Fahrzeughalters oder der Behörden, für die Scheiben- und Türennutzung, zu technischen Besonderheiten sowie Eigentümerkennzeichnungen des Fahrzeughalters, auch mögliche Ablehnungen eines speziellen Designs bzw. Teilen davon sind bei der Werbeflächen zu beachten, ohne dass daraus Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche erwachsen. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf einem kleinen Zusatzaufkleber am Rand der Werbefläche sein Signum anzubringen. Werden weitere Aufträge/ Verträge abgeschlossen, werden statt der Gestaltungskosten für die Umsetzung bzw. Anpassung des gleichen Designs auf die weiteren Fahrzeugtypen und die finale Druckdatenerstellung je nach Aufwand ab 150,00 € bis 300,00 € berechnet. Bei Lieferung von Gestaltungen inkl. druckfähiger Vorlagen seitens des Auftraggebers oder deren Agentur erfolgt für die finale Druckdatenerstellung je nach Fahrzeugart und laut Aufwand grundsätzlich die Berechnung einer Pauschale **ab 210,- €** an den Auftraggeber. Die jeweils zutreffende Pauschale ist innerhalb des Auftrages/Vertrages einzutragen und wird damit Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer beansprucht bei Ausführung der Werbeflächengestaltung alle **Urheberrechte für das Design**. Dies gilt nicht für gelieferte Vorlagen und CD/CI-Richtlinien des Auftraggebers. Nachahmung und Reproduktion des Werbe-Designs, auch teilweise, sind untersagt. Der Auftragnehmer darf Abbildungen des Designs für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.

5. Besonderheiten bei Ganzwagen-Werbung oder Lackierung

Die Kosten für die Neutralisierung des durch den Auftragnehmer folierten Fahrzeuges, d.h. die Entfernung der Werbe-Folien des Auftraggebers und die rückstandsfreie Beseitigung von Kleberückständen auf dem Fahrzeug sind in den Servicepreisen laut Auftrag/Vertrag bereits enthalten.

Lediglich bei einzelnen Kundensonderwünschen zur Lackierung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen werden die Kosten zur Wiederherstellung der Hausfarben des Fahrzeugeigentümers bzw. Lackierung in den ursprünglichen Farben, inkl. evtl. notwendiger Erneuerung der Eigentümerkennzeichnung, dann dem Auftraggeber, soweit nicht bereits anderweitig im Auftrag/Vertrag geregelt, bei Ganzwagenwerbung nach Ablauf der Anmietzeit nach Aufwand gesondert berechnet.

Gewünschte (Teil-) Lackierungsarbeiten an Werbeträgern werden grundsätzlich vom Verkehrsunternehmen in Auftrag gegeben oder von ihm selbst ausgeführt. Eine in Ausnahmefällen zu prüfende zusätzliche kostenpflichtige Nutzung/ Lackierung der hinteren Stoßstange unterliegt der besonderen Genehmigung des Fahrzeughalters und ist außerdem abhängig von den technischen Möglichkeiten.

6. Mängelansprüche (im weiteren Gewährleistung genannt)

Sofern der Auftragnehmer die Werbefolien liefert, anbringt und entfernt und/oder Lackierarbeiten ausführt, gelten folgende Bedingungen: Gewährleistung für Haltbarkeit und Aussehen der Werbefolien während der im Auftrag/Vertrag festgelegten ursprünglichen Grundlaufzeit, jedoch maximal für 5 Jahre. Diese Festlegung gilt nicht, wenn sich der Auftrag/ Vertrag in der Verlängerung befindet. Die Frist beginnt mit Anbringung der Folien. Unansehnlich gewordene Folien nach Ablauf der Gewährleistung sind, für den Auftraggeber kostenpflichtig zu ersetzen. Nachweisbar mutwillig verursachte Beschädigungen der Werbe-Folien/Flächen sind von einer Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Folien, die auf Wunsch des Auftraggebers über Lüftungsgitter, Gummi-, Kunststoff- und Zierleisten geklebt werden. Grundsätzlich dürfen Gummidichtungen/Silikonfugen zwischen Scheiben und Blechen nicht überklebt werden.

7. Einsatzgebiet des Fahrzeuges

Es wird unterschieden zwischen Stadtverkehr, einem Fahrbereich laut einer schriftlich dem Auftraggeber zu übergebenden Fahrgelichtsbeschreibung oder den Einsatz innerhalb des Liniennetzes eines Verkehrsbetriebes. Die jeweiligen Einsatzgebiete/-bereiche des Fahrzeuges oder Liniennetzes des Fahrzeugbetreibers sind im Auftrag benannt oder in Form einer Fahrgelichtsbeschreibung oder der einfachen Benennung als Auftrags-/Vertragsbestandteil dokumentiert. Genau dieser Einsatz ist gegenüber dem Auftraggeber geschuldet und wird durch den Auftragnehmer turnusmäßig auf Einhaltung geprüft; bei Abweichungen entsprechend Punkt 11.4 der AGB wird der Auftraggeber informiert. Einen ständiger Einsatz nachweis des jeweiligen Fahrzeuges kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht erbringen, schuldet er auch nicht. Für den Einsatz des Fahrzeuges gelten folgende Bestimmungen:

- Änderungen der Fahrzeiten und Abweichungen vom Einsatzgebiet, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, können eintreten.
- Sollte ein anderes Fahrzeug innerhalb eines Verkehrsunternehmens während eines Linieneinsatzes wegen eines Defektes ausfallen, kann das Fahrzeug mit der Werbung des Auftraggebers als Ersatzfahrzeug eingesetzt und damit dessen vereinbarter Fahrbereich kurzzeitig verändert werden, was nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers führt.
- Die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Orte in einer Fahrgelichtsbeschreibung oder dem Auftrag/Vertrag entspricht nicht der Streckenführung.

Die Fahrzeuge bedienen wechselnd die Linien innerhalb eines regionalen Netzes oder Stadtverkehrs, bezeichnet mit „rollierendem Einsatz“. Die Einschränkung eines Fahrzeuges für den ausschließlichen Einsatz auf einer einzelnen öffentlichen Linie in einem vereinbarten Liniennetz oder der Einfluss auf die Häufigkeit eines Einsatzes auf einzelnen Linien durch den Auftragnehmer ist nicht möglich.

8. Preise, Mietanpassungen

8.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Jahresmiete errechnet sich aus 12 laufenden Kalendermonaten ab Anmietzeitbeginn (außer bei Laufzeiten/Restlaufzeiten unter 12 Monaten). Bei Aktionen oder kurzfristigen Werbemaßnahmen ergibt sich die Gesamtmiete aus der Summe der vereinbarten Monatsmieten.

8.2. Die aktuellen Mietpreise für Streifen- oder Ganzwagen-Werbung sind grundsätzlich, bis

auf gekennzeichnete Ausnahmen, auf eine Laufzeit von mind. 3 Jahren kalkuliert und beinhalten damit einen Zeitzuschlag von 10 %. Die vereinbarte Miete bezieht sich nur auf die vertraglich bestimmten Werbeflächen. Wird in Ausnahmefällen, auf Wunsch des Auftraggebers, die angebotene Anmietzeit des Fahrzeuges verringert, erfolgt die zusätzliche Berechnung eines Miet-Kurzzeitzuschlages von mind. 10 % auf die monatlichen Anmietkosten (gilt nicht für kurzzeitige Aktionswerbung).

8.3. Während der im Auftrag/Vertrag festgelegten Anmietzeit kann in Ausnahmefällen eine einmalige Erhöhung der Miete um maximal 10 % vorgenommen werden. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber vor in Kraft treten der Preisänderung ein Rücktrittsrecht mit einer Frist von 2 Monaten zu.

8.4. Bei Verlängerungen der Aufträge/Verträge nach Ablauf der ursprünglichen Anmietzeit kann die Miete aktuell angepasst werden.

9. Mietbeginn / Zahlungen

Die Anmietzeit/Grundlaufzeit beginnt ab dem Tag der Anbringung der Werbung am Fahrzeug, sofern nicht anders vereinbart und wenn der Auftraggeber fristgemäß innerhalb der vereinbarten Zeit die druckfähigen Vorlagen für das Design liefert. Sollte der Auftraggeber druckfähige Vorlagen nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern, ist der Auftragnehmer berechtigt, zum vereinbarten Mietbeginn, siehe Punkt 4 des Auftrages, mit der Anmietberechnung zu beginnen. Der Beginn der Anmietberechnung bestimmt die Grundlaufzeit. Sollte die Auftragnehmerin aus Kulanzgründen erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Anmietberechnung beginnen, bestimmt dieser Zeitpunkt den Beginn der Grundlaufzeit. Ansonsten beginnt die Anmietzeit/Grundlaufzeit 8 Wochen nach Unterzeichnung des Auftrages/Vertrages, (siehe Punkt 4 des Auftrages/Vertrages zur Anmietung und Punkt 11.7 der AGB für den Fall, dass das Fahrzeug zur Beklebung nur verspätet bereitgestellt werden kann), wobei es dem Auftragnehmer freisteht, auch schon mit dem Zeitpunkt einer früheren Beklebung mit der Berechnung der Anmietzeit zu beginnen. Im Übrigen bleibt der Auftrag/Vertrag bestehen. Diesbezügliche Sonderwünsche-/vereinbarungen werden im Auftrag/Vertrag auch gesondert schriftlich festgelegt. Bei einer seitens des Auftraggebers verursachten Verzögerung der Beklebung, z.B. durch mangelnde Zuarbeit/Mithilfe, kann die Miete in Ausnahmefällen auch vorab, d.h. ohne Beklebung berechnet werden. Diese Zeit gilt auch dann als Anmietzeit, wenn die Beklebung aus o.g. Gründen erst verspätet erfolgt.

Ein in Ausnahmefällen vom Auftraggeber **gewünschtes Fix-Datum zur Beklebung** spätestens zum vertraglich vereinbarten Anmietzeitbeginn ist zunächst auf dessen Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen und im Auftrag/Vertrag unter „Zusatzvereinbarungen“ gesondert schriftlich zu vermerken. Der einfache Eintrag eines Datums innerhalb des Auftrages/Vertrages erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Miete ist sofort, zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Abzug fällig. Die Zahlungen sind wie im Mietvertrag oder Servicevertrag festgelegt, an den Auftragnehmer mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu leisten. Bei Bankinzug erhält der Auftraggeber grundsätzlich zuvor eine Rechnung. Die notwendigen Angaben wie **IBAN** und **BIC** für eine Teilnahme am SEPA-Zahlungsverfahren werden im Auftrag/Vertrag notiert. Die Produktion der Folien, bzw. die Lackierung des Fahrzeuges, wird erst mit Ausgleich der Rechnung für die grafische Gestaltung der Werbeflächen ausgelöst. Die Kosten für die Produktion, Anbringung und Entfernung (siehe auch Punkt 5 der AGB) der Folien bzw. Lackierung sind sofort, spätestens jedoch nach Anbringung der Werbung ohne Abzug fällig. Werden die Kosten für Anmietung bzw. für Produktion, Anbringung und Entfernung der Werbefolien / -Lackierungen nicht in voller Höhe und nicht fristgerecht gemäß Auftrag/Vertrag, beglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag/Vertrag vorzeitig/fristlos zu kündigen und die Werbeflächen **sofort** kostenpflichtig zu neutralisieren. Eine Rückerstattung für bereits entrichtete Beträge erfolgt dann nicht. Der Auftragnehmer kann dann die gesamte offene Restauftragssumme sofort fällig stellen und Verzugszinsen, mindestens in gesetzlicher Höhe, bei Selbständigen mindestens in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB), sowie die Einziehungskosten dem Auftraggeber berechnen. Anfallende Mahnkosten und/oder Gebühren bei Rücklastschriften gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Auftraggebers betreffen.

10. Laufzeitverlängerungen

Wenn im Auftrag/Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind, verlängert sich dieser automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf **per eingeschriebenem Brief** gekündigt wird. (Ausnahmen bilden Kurzzeitaktionen) Während der Verlängerung der Anmietzeit entfällt die Gewährleistung für die Werbefolien, bzw. Werbe-Lackierung. Bei gesonderten Verlängerungsaufträgen/-Verträgen bleiben die Vereinbarungen des Erstauftrages zur Neutralisierung des Fahrzeuges bzw. zur Entfernung der Folien gültig, soweit keine neuen Vereinbarungen dazu getroffen werden. Bei allen Anmietzeiten einzelner Werbeanzeigen unter 12 Monaten (z.B. Aktionen) verlängert sich der Auftrag/Vertrag um die jeweils ursprünglich vereinbarte Anmietzeit, wenn er nicht mit einer zeitlichen Frist von 50 % der ursprünglichen Anmietzeit schriftlich mittels Einschreibebrief gekündigt wird. Im Falle von monatlichen Aktionen werden individuelle Festlegungen zur Verlängerung getroffen. Eine Kündigung des Auftrages/Vertrages wird grundsätzlich erst gültig/wirksam, wenn diese vom Auftragnehmer geprüft und schriftlich bestätigt wird.

11. Ausfälle, Einschränkungen, Ersatzfahrzeug

11.1 Wird ein Fahrzeug im Ausnahmefall vor Auftrags-/Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen, tritt ein Ersatzfahrzeug automatisch an Stelle des ausgefallenen Fahrzeuges in das bestehende Vertragsverhältnis ein. Ein neuer Auftrag/Vertrag für dieses Fahrzeug wird dann erforderlich, wenn sich die bisherigen Vertragskonditionen ändern oder eine neue 3-jährige Anmietzeit vereinbart wird. Die Miete kann je nach Werbeflächen, Fahrzeugklassifizierung bzw. dann gültiger regionaler Mietpreise des Ersatzfahrzeuges angepasst werden. Bei Ausfall des Fahrzeuges erlischt die Vertragsbindung nur, wenn kein Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung steht. Die Anmietzeit für das ausgefallene Fahrzeug endet in diesem Fall ohne Frist. Entrichtete Mietbeträge für die Jahres-Miete, die über den Zeitpunkt des Wegfalles oder der Entfernung der Werbung hinaus bezahlt worden sind, werden anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der entrichteten Kosten für

Gestaltung, Produktion, Anbringung und Entfernung der Folien bestehen nicht. Dies ist auch für Punkt 11.2 zutreffend.

11.2 Änderungen, Platzwechsel oder Entfernung der Werbung oder nur Teilen davon, aus zwingenden technischen, betrieblichen oder polizeilichen Gründen (z.B. techn. bedingte Umbauten), sind vorbehalten. Änderungen und Platzwechsel erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

11.3 Schadensersatzansprüche, die über die in diesem Auftrag/Vertrag getroffenen Regelungen hinausgehen (z.B. für entgangene Werbewirkung oder andere Gründe) sind ausgeschlossen.

11.4 Zeitweilige Beeinträchtigungen der Werbung infolge gesetzlich vorgeschriebener Sonderkennzeichnungen (z. B. „Schulbus“ und ähnliches) und betrieblich bedingte Ausfallzeiten des Fahrzeuges wegen Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs-, sowie Überholungsarbeiten zusammenhängend bis zu einer Dauer von 14 Tagen innerhalb von 6 Monaten liegen der Preis- und Kostenbildung zugrunde und begründen keine Rückerstattung oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers. Anteilige Mietbeträge für über diese 14 Tage hinausgehenden Ausfallzeiten als diese 14 Tage, werden wunschgemäß erstattet bzw. verrechnet. Bei wiederholten Ausfällen von mehr als 7 Tagen pro Monat innerhalb eines halben Jahres wird die Anmietzeit um die Gesamtausfallzeit verlängert oder die Miete anteilig erstattet. Längere Ausfallzeiten des Fahrzeuges führen nicht zum Erlöschen dieses Auftrages/Vertrages und begründen kein Kündigungsrecht des Auftraggebers. Es ist möglich, dass aufgrund Regenwetters und Schneematsches der werbetragende Bus zeitweilig verschmutzt ist. Aus solchen Verschmutzungen entstehen dem Auftraggeber keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche.

11.5 Die Kosten für die Produktion und die Anbringung der Werbefolien an ein Ersatzfahrzeug werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgeteilt. Den Kostenanteil im Verhältnis zu der bis dahin bereits abgelaufenen Anmietzeit übernimmt der Auftraggeber/Kunde. Den Kostenanteil im Verhältnis zur noch verbleibenden Anmietzeit, übernimmt der Auftragnehmer. Diese Regelung gilt nur während der ursprünglich festgelegten Anmietzeit/Grundlaufzeit, nicht jedoch, wenn sich der Auftrag/Vertrag in der Verlängerung befindet. Die anteiligen Kosten des Auftraggebers für die Ersatzfolien werden nach folgender Formel berechnet:

Anteil. Kosten des Auftraggebers = $\frac{\text{Kosten der Beschriftung der bisherigen Werbung} \times \text{vereinbarte Laufzeit in Monaten} \times \text{tatsächliche Laufzeit in Monaten}}{\text{vereinbarte Laufzeit in Monaten} \times \text{tatsächliche Laufzeit in Monaten}}$

Eine Kostenbeteiligung durch den Auftragnehmer gilt nur, wenn dieser die Folien für das ausgefallene Fahrzeug geliefert und angebracht hat. Sollte das Ersatzfahrzeug weitere oder größere Werbeflächen als das ausgefallene haben, gilt die Regelung der Beteiligung durch den Auftragnehmer nur für die anteiligen Ersatzkosten der bisher genutzten Flächen.

11.6 Reparaturkosten für Unfallschäden an den Werbeflächen am angemieteten Fahrzeug gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer die Werbe-Folien geliefert und angebracht hat.

11.7 Fälle höherer Gewalt und andere Hindernisse zur Vertragserfüllung

In Fällen, in denen die Unmöglichkeit der Vertragsdurchführung auf Ereignissen beruht, welche auch durch äußerste von dem Auftragnehmer zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhindert werden kann, befreien beide Partner für die Dauer der Störung von den eingegangenen Verpflichtungen. Nach dem Willen der Parteien stehen Fällen der höheren Gewalt im Sinne des ersten Absatzes auch solche Ereignisse gleich, die von dritter Seite verursacht werden und auf das Vertragsverhältnis ausstrahlen und die sie selbst nicht verhindern können, wie z.B. Streik, Betriebsunterbrechung, Insolvenz des Verkehrsunternehmens, unverschuldete Verschiebung der Beklebung aus anderen Gründen, wie technische Überarbeitung des Fahrzeuges, verspätete Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugbetreiber zur Anbringung der Werbefolien, Verlust der Linien, verzögerte Fahrzeuglieferung durch den Hersteller usw., welche die Vertragsschließenden objektiv an der Erfüllung der Vereinbarung hindern. In diesen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

12. Vorzeitiges Auftrags-/Vertragsende

Bei einer durch den Auftraggeber gewünschten vorzeitigen Beendigung der Anmietzeit infolge der **Gewerbeabmeldung**, bereits eingeleitetem **Insolvenzverfahren** oder einer **Geschäftsaufgabe**, erfolgt nach Vorlage einer **amtlichen** Bestätigung oder Abmeldebescheinigung beim Auftragnehmer **eine Prüfung** durch diesen. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf erwächst dem Auftraggeber nicht. Der Auftragnehmer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung der Vertragsbeziehungen, sobald eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers erfolgt oder diese „mangels Masse“ abgelehnt wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer über einen solchen Vorgang unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und eine amtliche Bestätigung in Kopie zuzusenden. Verkauf des Unternehmens, Standortwechsel im Bereich des bisherigen Werberiches, Struktur- oder Namensveränderung des Auftraggebers oder Schließung eines Teilbetriebes, haben auf den Bestand der vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss und begründen keine vorzeitige Beendigung des Auftrages/Vertrages. In jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Antrag des Auftraggebers unter oben genannten Bedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Schadensersatzforderung (**Abstandszahlung**) gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist es gestattet, nachzuweisen, dass der eingetretene Schaden wesentlich niedriger ist als der geltend gemachte. Ist ein sogen. Full-Service-Preis vereinbart, so wird bei vorzeitiger Auftrags-/Vertragsbeendigung während der ursprünglichen Anmietzeit die noch offene Restsumme der technischen Kosten (Service-Kosten) sofort fällig. Ein Widerrufsrecht/Rücktrittsrecht besteht bei diesem Rechtsgeschäft unter Kaufleuten nicht.

Grundsätzlich beinhaltet jede Auftrags-/Vertragsbeendigung die Neutralisierung des Fahrzeuges inkl. Folienentfernung sofern nicht anderslautende schriftliche Festlegungen dazu gesondert getroffen wurden. Die auf dem Fahrzeug aufgebrauchte Folie geht zu keiner Zeit in den Besitz des Auftraggebers über, kann also **nur für die Dauer des Auftrages/Vertrages** befristet genutzt werden.

13. Erfüllungsort/ Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile **Wedemark**. Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.